

[Gültig für Studienanfänger ab WS 1999/2000 sowie auf Antrag für Studienanfänger ab WS 1995/96]

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang Technische Informatik,
Studienrichtung Technische Informatik sowie
Studienrichtung Medizinische Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 8. Juli 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Technische Informatik, Studienrichtung Technische Informatik sowie Studienrichtung Medizinische Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 10. November 1995 (GABL. NW. II 1996 S. 505) wird wie folgt geändert:

1. Die Diplomprüfungsordnung erhält die **Bezeichnung**: „Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Technische Informatik an der Fachhochschule Dortmund“.
2. In der **Inhaltsübersicht** lautet § 20 wie folgt: „Ziel, Form und Durchführung von Leistungsnachweisen; Teilnahmenachweise“
3. **§ 2** Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „ggf.“ gestrichen.
 - b) Satz 2 lautet: „Dies gilt schwerpunktmäßig für die Gebiete Hard- und Software von Rechnernetzen, Prozess-Steuerungs- und Regelungssysteme, Anpassung von Systemsoftware, Realisierung technischer Anwendungen auf der Basis von Informationssystemem, Computereinsatz bei der Konstruktion, Planung und Fertigung industrieller Produkte.“
4. In **§ 3** Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird das Wort „drei“ jeweils ersetzt durch das Wort „zwei“.
5. In **§ 4** Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „viertes“ ersetzt durch das Wort „drittes“.
6. **§ 13** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 lautet: „Die Fachprüfung kann alternativ durchgeführt werden in Form
 - einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden oder
 - einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer oder
 - einer Projektarbeit, die in der Regel zwei Semester dauert, und deren Diskussion in einer nach Abschluss der Projektarbeit durchzuführenden mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer.“
 - b) Absatz 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Dies gilt nicht für die Projektarbeit nach Absatz 3 Satz 1, dritter Spiegelstrich.“
 - c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt: „Für Studierende, die im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft wenigstens ein Semester an einer ausländischen Partnerhochschule studieren, können auf Antrag Abweichungen von dem in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Wahlmodus genehmigt werden sowie einzelne Fachprüfungen von Anlage 2 durch Fachprüfungen in anderen als den in Anlage 1 genannten Fächern ersetzt werden.“

7. **§ 15** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Teilnahmenachweise“ ergänzt „(§ 20 Abs. 6)“.
 - b) Absatz 4 Satz 2 lautet: „Bis zum Zeitpunkt der Zulassung zur Diplomarbeit bleibt es gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 dem Studierenden freigestellt, welche Fächer des Wahlpflichtbereichs als Wahlpflichtfächer oder als Zusatzfächer gewählt werden.“
8. **§ 20** wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift lautet: „Ziel, Form und Durchführung von Leistungsnachweisen; Teilnahmenachweise“.
 - b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt: „Ohne Leistungsbeurteilung kann die Teilnahme an Übungen und Praktika durch unbewertete Teilnahmenachweise (UT) testiert werden, die gemäß der Anlage 2 Zulassungsvoraussetzung zu einer Fachprüfung oder zur Diplomarbeit oder zum Kolloquium sein können. Das Nähere regelt die Studienordnung.“
9. In **§ 21** Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
10. **§ 24** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 lautet: „alle Fachprüfungen des Grundstudiums und die Fachprüfung Projektarbeit bestanden hat,“
 - b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 lautet: „ 3. Eine Erklärung darüber, welche Fächer des Wahlpflichtbereichs als Wahlpflichtfächer oder als Zusatzfächer gewählt werden.“
11. Die bisherigen **Anlagen 1 und 2** werden durch die angefügten Anlagen 1 und 2 ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1999/2000 ihr Studium im Studiengang Technische Informatik am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben, findet die Diplomprüfungsordnung vom 10. November 1995 weiterhin Anwendung.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Diplomprüfungsordnung vom 10. November 1995 in der durch diese Satzung geänderten Fassung Anwendung.

Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Satz 4 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31.8.2005 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet die Diplomprüfungsordnung vom 10. November 1995 in der durch diese Satzung geänderten Fassung Anwendung. Erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

Diese Satzung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 8.3.1999 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 5.5.1999 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Dortmund vom 8.7.1999.

Dortmund, den 8. Juli 1999
Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann

I. Pflichtfächer

Grundstudium

- Mathematik
- Physik
- Grundgebiete der Elektrotechnik und Messtechnik
- Grundlagen der Informatik
- Programmierung
- Angewandte Mathematik
- Technisches Englisch
- Betriebswirtschaftslehre

Hauptstudium

- Softwaretechnik, Systemanalyse
- Rechnerstruktur und Betriebssysteme
- Elektronische Bauelemente und Schaltungen
- Prozessinformatik
- System- und Kommunikationstechnik

II. Wahlpflichtfächer

Hauptstudium

- Seminar 1¹
- Seminar 2¹
- Projektarbeit¹

Katalog I

- Standardsoftware
- Datenschutz und Datensicherheit
- Wissensbasierte Systeme
- Rechnernetze, Verteilte Systeme
- Logistik
- Datenbanksysteme, Informationssysteme
- Angewandte Statistik

Katalog II

- Simulationstechnik
- Echtzeitsysteme
- Neuroinformatik
- Grafik- und Animationssysteme
- Bildverarbeitung, Graphische DV
- Mess- und Regelungssysteme
- Schaltungsentwicklung/Entwurf

Katalog III

Ein Fach im Umfang von mindestens 6 SWS aus dem Lehrangebot des Hauptstudiums anderer Studiengänge (auf Antrag und sofern die verfügbare Kapazität dies zulässt)

Anmerkungen zum Wahlmodus:

- 1) Die Wahlpflichtfächer 1 und 2 sind mit je einem Fach aus den Katalogen I und II zu wählen.
- 2) Das Wahlpflichtfach 3 kann aus den Katalogen I, II oder III gewählt werden.

III. Wahlfächer im Grund- und Hauptstudium

Das Studium der Wahlfächer (Studium Generale) regelt die Studienordnung.

Fachprüfungen, Leistungsnachweise, unbewertete Teilnahmenachweise und deren Zeitpunkte im Grund- und Hauptstudium; Zulassungsvoraussetzungen

Verwendete Abkürzungen:

FP:	Fachprüfung
LN:	Leistungsnachweis
UT:	unbewerteter Teilnahmenachweis
VF:	Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung
VD:	Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit
VK:	Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium

Grundstudium

Name des Faches	Fachprüfungen (FP)	Leistungsnachweise (LN) gemäß § 20	unbewertete Teilnahmenachweise (UT) gemäß § 20 (6)
Pflichtfächer			
Mathematik	FP 1 (geteilt) 1. Sem./2. Sem.		
Physik	FP 2 2. Sem.		UT 1 (VF) 2. Sem.
Grundgebiete der Elektrotechnik und Messtechnik	FP 3 3. Sem.		UT 2 (VF) 3. Sem.
Grundlagen der Informatik	FP 4 (geteilt) 2. Sem./3. Sem.		
Programmierung	FP 5 (geteilt) 2. Sem./3. Sem.		UT 3/4 (VF) 2. Sem./3. Sem.
Angewandte Mathematik		LN 1 (VD) 3. Sem.	
Technisches Englisch		LN 2 (VD) 1. Sem.	
Betriebswirtschaftslehre		LN 3 (VD) 1. Sem.	

Hauptstudium

Name des Faches	Fachprüfungen (FP)	Leistungsnachweise (LN) gemäß § 20	unbewertete Teilnahme nachweise (UT) gemäß § 20 (6)
-----------------	-----------------------	---------------------------------------	---

Pflichtfächer

Elektronische Bauelemente und Schaltungen	FP 6 4. Sem.		UT 5 (VF) 4. Sem.
Prozessinformatik	FP 7 5. Sem.		UT 6 (VF) 5. Sem.
Softwaretechnik, Systemanalyse	FP 8 4. Sem.		UT 7 (VF) 4. Sem.
Rechnerstrukturen und Betriebssysteme	FP 9 5. Sem.		UT 8 (VF) 5. Sem.
System- und Kommuni- kationstechnik	FP 10 (geteilt) Teilprüfung 1 4. Sem. Teilprüfung 2 5. Sem.		UT 9 (VF) 5. Sem.

Wahlpflichtfächer

Für die Wahlpflichtfächer wird wegen der Freiversuchsregelung hier als Zeitpunkt immer das 6. Semester angegeben. Für die Studienverlaufsplanung wird auf die Studienordnung verwiesen.

Wahlpflichtfach 1	FP 11 6 Sem.		
Wahlpflichtfach 2	FP 12 6. Sem.		
Wahlpflichtfach 3	FP 13 6. Sem.		
Seminar 1		LN 4 (VD) 5. Sem.	
Seminar 2		LN 5 (VK) 7. Sem.	
Projektarbeit	FP 14 6. Sem.		